

# I. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Soweit durch nachfolgende Festsetzungen nichts anderes bestimmt wird, gelten die Festsetzungen rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Baumkronenweg", einschließlich der Deckblätter Nr. 1 - 4 unverändert. Änderungen durch Deckblatt Nr. 5 sind nachfolgend durch "Fettdruck" gekennzeichnet.

## Erläuterung zur Nutzungsschablone

1	2
3	4

1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse
3. Max. zulässige Grundflächenzahl
4. Zulässige Dachformen und Dachneigungen

### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.4 Sonderbauflächen nach § 11 Absatz 1 Nr. 4 BauNVO

1.4.2 Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO Zweckbestimmung: Baumkronenweg

1.4.1 "Bayerwaldflieger" Airbus A 319 mit 3D-Kino

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB - § 16 BauNVO)

2.1 GF max 150 m<sup>2</sup> maximal zulässige Geschosfläche

### 3. Bauweise

(§ 9 Absatz 1 Nr. 2 BauGB - §§ 22 und 23 BauNVO)

3.5.1 Baugrenze

### 6. Verkehrsflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr.11 und Absatz 6 BauGB)

6.4 Öffentliche Verkehrsfläche Asphalt

6.3 Privater Fußweg, private Verkehrsfläche, wassergebundene Befestigung (Schotter, Splitt)

6.4 Private Verkehrsfläche Asphalt

6.4.1 Private Verkehrsfläche, Parkplatz, wassergebundene Befestigung (Schotter, Splitt)

6.5 Begehrbarer Baumkronenweg, Breite Stege 2,00 bis 3,50 m, aufgeständerte Holz-Stahlbetonstützen- oder Holz-Stahlstützen-Konstruktion, mit Zwischenplattformen.

### 9. Grünflächen

(§ 9 Absatz 1 Nr.15 BauGB)

9.1 Wiesenflächen, Straßenbegleitgrün, sonstige Grünflächen

### 12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 9 Absatz 1 Nr.17 BauGB)

12.1 Flächen für die Forstwirtschaft. Innerhalb des Geltungsbereichs liegende Waldflächen gelten im Sinne des Art. 9 (2) BayWaldG aufgrund der Änderung der Bodennutzungsart als gerodet.

## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Absatz 1 Nr.20 BauGB)

13.2. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

13.2.1 Zu pflanzender Laubbaum, ohne Standortfestlegung, dargestellte Anzahl als Mindestzahl zwingend. Mindestpflanzgrößen: Hochstamm, Stammumfang 10-12. Artauswahl: Acer pseudoplatanus-Berg-Ahorn, Betula pendula-Weiß-Birke, Fraxinus excelsior-Gew. Esche, Quercus robur-Stiel-Eiche, Tilia cordata-Winter-Linde

13.2.2 Pflanzgebot für Sträucher, ohne Standortfestlegung.

**Begrünung öffentl. Airbus: Entlang der Hecke ist auf 50% der Länge eine gruppenweise Strauchpflanzung anzulegen.** Artenauswahl / Qualität: Mindestpflanzgröße: Strauch, 2 x verpflanzt, Höhe 60-100 cm. Es ist ausschließlich autochthones Pflanzgut zulässig. Pflanzabstand der Sträucher untereinander: 1,50 m. Abstand der Reihen untereinander: 1,50 m.

Acer campestre-Feld-Ahorn  
Carpinus betulus-Hainbuche  
Cornus sanguinea-Blut-Hartriegel  
Corylus avellana-Hassel  
Crataegus laevigata-Zweiggriffliger Weißdorn  
Crataegus monogyna-Eingrifflicher Weißdorn  
Euonymus europaeus-Pfaffenhäutchen  
Ligustrum vulgare-Gew. Liguster  
Rosa canina-Hunds-Rose  
Rosa rubiginosa-Wein-Rose  
Prunus spinosa-Schlehe  
Sorbus aucuparia-Vogelbeere  
Viburnum opulus-Gew. Schneeball

13.2.3 Bestehende Gehölze, zu erhalten

## 15. Sonstige Planzeichen

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplans

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

15.15 Maßangaben, Mindestbreiten

15.17 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Deckblatt Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan.

## II. PLANLICHE HINWEISE

### 16. Planzeichen der Flurkarten Bayern

(Nachrichtliche Übernahme der Digitalen Flurkarte Bayern, Stand 07/2022)

16.1 Flurgrenze / Grenzstein

16.2 Flurstücksnummer

16.3 Gebäudebestand

### 17. Planzeichen der Flurneuordnung der Ländlichen Entwicklung

(Nachrichtliche Übernahme der Flurkarte der Flurneuverteilung Sankt Englmar, Stand 04/2021)

17.1 Flurgrenze / Grenzstein

17.2 Flurstücksnummer

## III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### 1. Zulässige Nutzungen

Im Geltungsbereich des Sondergebietes „Baumkronenweg“ sind nachfolgende, ausschließlich dem Vorhaben dienende Nutzungen zulässig:

- Baumkronenweg (als aufgeständerte, begehbare Konstruktion), begehrbarer Aussichtsturm mit Zwischenplattformen.
- **Airbus A319 als 3D-Kino (als aufgeständerte Konstruktion) mit begehbarem Weg als aufgeständerte Konstruktion.**
- Nicht allgemein öffentlich zugängliche Schank- und Speisewirtschaft, die ausschließlich dem Gebiet dient.
- Freischankfläche mit ausfahrbarer Sonne- und Regenschutzmarkise
- Kassegebäude, Lagergebäude, Sanitäranlagen
- Kiosk, Gebäude für Souvenirverkauf
- Parkplätze
- Gebäude, Einrichtungen und Ausstattungselemente mit umwelt- und naturpädagogischen Inhalten
- Spiel- und Sportgeräte
- Flächen für die Haltung von Tieren im Freien
- Stallgebäude zur Unterbringung von Tieren
- Im Zeitraum der vier Adventwochen des Jahres bis zum 7. Januar des Folgejahres die Nutzung als Weihnachtsmarkt und für Veranstaltungen zum Jahreswechsel.

### 2. Baubereich Typ A

#### 2.1 Art der baulichen Nutzung

2.1.1 zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit Schank- und Speisewirtschaft, Kassen, sanitären Anlagen, Küche, Lagerräumen, Geräteräumen, Kiosk und Souvenirverkauf, **Gebäude mit Freizeiteinrichtungen, Trauungsraum und Veranstaltungsräumen.**

#### 2.2 Maß der baulichen Nutzung

2.2.1 I Vollgeschoss zulässig ist ein Vollgeschoss.  
III Vollgeschosse **nur Kugelhaus: Zulässig sind drei Vollgeschosse.**

2.2.2 GRZ 0,80 maximal zulässige Grundflächenzahl

2.2.3 WH 3,50 maximal zulässige Wandhöhe, gemessen in der traufseitigen Gebäudemitte bergseits. Als Wandhöhe gilt das Maß vom mittleren Urgelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.  
**nur Kugelhaus: maximal zulässige Wandhöhe, gemessen in der traufseitigen Gebäudemitte bergseits. Als Wandhöhe gilt das Maß vom mittleren Urgelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.**

#### 2.3 Baugestaltung

2.3.1 Dachneigung 15 - 30°, **Zelt Dach 10° - 20°**  
2.3.2 Dachform Satteldach (SD), **Zelt Dach (ZD)**  
2.3.3 Dachdeckung Pfannen oder Ziegel, rot, rotbraun **oder anthrazit**  
2.3.4 Dachgauben: nicht zulässig  
2.3.5 Traufe Dachüberstand maximal **1,50 m**  
2.3.6 Ortsgang Dachüberstand maximal **1,50 m**  
2.3.7 Fassade zulässig ist eine Fassadengestaltung mit Putz und / oder Holz in gedeckten Farbönen. Grelle oder leuchtende Farbgestaltungen sind unzulässig.  
Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2,0 m<sup>2</sup> zulässig. Sie sind am Gebäude anzubringen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

### 3. Baubereich Typ I Hackschnitzlager / Lagerhalle

#### 3.1 Art der baulichen Nutzung

3.1.1 zulässig ist die Errichtung von Lagergebäuden für Hackschnitzel, Betriebsausstattung und Maschinen.

#### 3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 I Vollgeschoss **zulässig ist maximal ein Vollgeschoss. Kellergeschosse sind unzulässig.**  
3.2.2 GF max. 330 m<sup>2</sup> **zulässig ist eine maximale Geschosfläche von 330 m<sup>2</sup>.**  
3.2.3 WH 5,80 **maximal zulässige Wandhöhe, gemessen in der traufseitigen Gebäudemitte bergseits. Als Wandhöhe gilt das Maß vom mittleren Urgelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.**

#### 3.3 Baugestaltung

3.3.1 Dachneigung Satteldach 15-30°  
3.3.2 Dachform Satteldach  
3.3.3 Dachdeckung **Pfannen oder Ziegel, rot, rotbraun.**  
3.3.4 Dachgauben: **nicht zulässig.**  
3.3.5 Solar- / Fotovoltaik: **Solaranlagen und Fotovoltaikanlagen sind auf dem Dach zulässig sofern sie dieselbe Dachneigung aufweisen.**  
3.3.6 Fassade **zulässig ist eine Fassadengestaltung mit Putz und / oder Holz in gedeckten Farbönen. Grelle oder leuchtende Farbgestaltungen sind unzulässig.**

### 4. Baubereich Typ J - Bayerwaldflieger 3D-Kino mit Zugangsteg

#### 4.1 Maß der baulichen Nutzung

4.1.1 **Maximal zulässige Bauhöhe Airbus A 319: 10,0 m**  
**Als Höhe gilt das Maß von Oberkante der Gemeindeverbindungsstraße auf Höhe Cockpit bis zur Oberkante des Flugzeugrumpfes. Die Höhe von technischen Aufbauten (z. B. Antennen) oder Leitwerken, die bauliche Bestandteile des Airbus sind, wird nicht mitgerechnet.**  
**Maximal zulässige Höhen Zugangsteg: 8,00 m**  
**Als Höhe gilt das Maß vom Urgelände bis zur Oberkante des begehbaren Zugangsteges. Die Höhe erforderlicher Absturzsicherungen oder Überdachungen wird nicht mitgerechnet.**  
**maximal zulässige Höhe Überdachungen: 3,0 m**  
**Als Höhe gilt das Maß von der Oberkante des begehbaren Zugangsteges bis zur Oberkante der Dachhaut. Es dürfen insgesamt maximal 40 m des Steges überdacht ausgeführt werden.**

4.1.2 **Lichttraumprofil Gemeindeverbindungsstraße:**  
**Sämtliche baulichen Anlagen und Konstruktionen müssen eine freie Durchfahrtsbreite von 5,0 m bezogen auf die Oberkante der Fahrbahn und eine freie Durchfahrtsbreite von 6,0 m (3,0 m beiderseits der befestigten Fahrbahnmittelle) sicherstellen.**

4.1.3 **Fundamente und Stützkonstruktionen für Airbus A319 und Zugangsteg in Stahlbeton. Stege und Zwischenplattformen in Holz-Stahl-Konstruktion. Überdachungen sind als Metall-Glas-Konstruktionen zulässig. Die Dachform ist frei wählbar.**

4.1.4 **Fundamente** **zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Punktfundamenten und Einzelfundamenten im statisch erforderlichen Umfang.**

#### 4.2 Baugestaltung

4.2.1 **Material** **Fundamente und Stützkonstruktionen für Airbus A319 und Zugangsteg in Stahlbeton. Stege und Zwischenplattformen in Holz-Stahl-Konstruktion. Überdachungen sind als Metall-Glas-Konstruktionen zulässig. Die Dachform ist frei wählbar.**

#### 4.2.2 Fundamente

**zulässig ist ausschließlich die Errichtung von Punktfundamenten und Einzelfundamenten im statisch erforderlichen Umfang.**

### 5. Baubereich Typ G

#### 5.1 Art der baulichen Nutzung

5.1.1 zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit Schank- und Speisewirtschaft, Kassen, sanitären Anlagen, Lagerräumen und Geräteräumen

#### 5.2 Maß der baulichen Nutzung

5.2.1 GRZ 0,80 maximal zulässige Grundflächenzahl  
5.2.2 WH 6,50 maximal zulässige Wandhöhe, gemessen in der traufseitigen Gebäudemitte bergseits. Als Wandhöhe gilt das Maß vom mittleren Urgelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut

#### 5.3 Baugestaltung

5.3.1 Dachneigung 15 - 30°  
5.3.2 Dachform Satteldach  
5.3.3 Dachdeckung Pfannen oder Ziegel, rot, rotbraun  
5.3.4 Dachgauben: nicht zulässig  
5.3.5 Traufe Dachüberstand maximal 1,20 m  
5.3.6 Ortsgang Dachüberstand maximal 1,20 m  
5.3.7 Fassade zulässig ist eine Fassadengestaltung mit Putz und / oder Holz in gedeckten Farbönen. Grelle oder leuchtende Farbgestaltungen sind unzulässig.  
Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 2,0 m<sup>2</sup> zulässig. Sie sind am Gebäude anzubringen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig.

### 6.0 Artenschutz

#### 6.1 Rodungen / Baufeldfreimachung

**Die Rodung von Bäumen und die Baufeldfreimachung ist ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Vor Baumfällungen ist durch einen Fachmann zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vogelarten oder Fledermäusen (Baumhöhlen, Spaltenquartiere) vorhanden sind und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen) vorzusehen sind.**

### 7.0 Ausgleichsmaßnahmen

#### 7.1 Ausgleichsfläche 5

**Zur Kompensation von Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaft eine anteilige Grundstücksfläche von 547 m<sup>2</sup> aus der Flurnummer 545 Gemarkung und Gemeinde Gofstzell, Lkr. Regen, abgebuht. Lage und Abgrenzung sind in Anlage 3 zum Bebauungsplan im Maßstab 1:1.000 dargestellt.**

## IV. TEXTLICHE HINWEISE

### 1.0 Hinweise des Bodenschutzes

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahme anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Aushubs ist zu achten. Beim Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes, §12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere ist nur Bodenmaterial zur Verwertung geeignet, das die Vorsorgewerte der BBodSchV (bei Verwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen 70% davon) nicht überschreitet. Des Weiteren muss die Kombinationseignung von zu verwertendem Bodenmaterial mit dem Boden der Verwertungsfäche nach DIN 19731 gegeben sein. Eine nachhaltige Bodenfunktion ist zu gewährleisten. Sollen im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Alllastenverdrachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt zu informieren.

### 2.0 Hinweise der Wasserwirtschaft

Für die Einleitung des Niederschlagswassers sind die Bestimmungen der Niederschlagswasserfreistellungverordnung - NWFreiV - vom 01.01.2000, geändert zum 01.10.2008, und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) vom 17.12.2008 oder in Oberflächengewässer (TREGO) vom 17.12.2008 zu beachten. Ggf. ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich. Inwieweit vorher eine Pufferung erfolgen muss richtet sich nach den Bestimmungen der NWFreiV und den TREGO sowie dem Merkblatt M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser). Werden Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung mit einer Gesamtfäche von mehr als 50 m<sup>2</sup> errichtet, sind ggf. Reinigungsmaßnahmen notwendig. Bei beschichteten Metalldächern ist mind. die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer: "lang") nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dann vorzulegen.

Bei Geländeanschnitten muss mit Hang- und Schichtwasserstritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. §37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Es wird empfohlen, bei Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Straubing-Bogen bzw. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu verständigen. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dazu wird empfohlen Flächen, die als Grünfläche oder zur gärtnerischen Nutzung vorgesehen sind, nicht zu befahren. Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen ausgehoben wird, ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen.

Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anfallenden Erdarbeiten werden die Normen DIN 18915 Kapitel 7.4 und DIN 19731, welche Anleitung zum sachgemäßen Umgang und zur rechtskonformen Verwertung des Bodenmaterials geben, empfohlen. Es wird angeregt die Verwertungsweg des anfallenden Bodenmaterials vor Beginn der Baumaßnahme zu klären. Hilfestellungen zum umweltgerechten Umgang mit Boden sind im Leitfaden zur Bodenkundlichen Baubegleitung des Bundesverbandes Boden zu finden.

## VERFAHRENSHINWEISE

### 1. Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde St. Englmar hat in der öffentlichen Sitzung vom 08.09.2022 die Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes durch Deckblatt Nr. 5 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

### 2. Vorzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Gemeinde Sankt Englmar hat die Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in der Fassung vom 08.09.2022 gem. § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet und ihnen in der Zeit vom 26.09.2022 bis 27.10.2022 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

### 3. Vorzeitige Behördenbeteiligung

Die Gemeinde Sankt Englmar hat die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 26.09.2022 bis einschließlich 27.10.2022 durchgeführt.

### 4. Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde Sankt Englmar hat am 01.12.2022 den Entwurf sowie die Begründung des Deckblattes Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes in der Fassung vom 01.12.2022 gebilligt und die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

### 5. Öffentliche Auslegung / Behörden- und Trägerbeteiligung

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan in der Fassung vom 01.12.2022 wurde mit Begründung, Umweltbericht und umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurde am 12.12.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger Öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

### 6. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Sankt Englmar hat das Deckblatt Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung in der Fassung vom 09.02.2023 nach Prüfung der Bedenken und Anregungen zum Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.02.2023 als Sitzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Sankt Englmar, den 13.02.2023

(A. Piermeier, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

### 7. Ausfertigung

Das Deckblatt Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan wird hiermit ausfertigt Sankt Englmar, den

(A. Piermeier, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

### 8. Bekanntmachung / Inkrafttreten

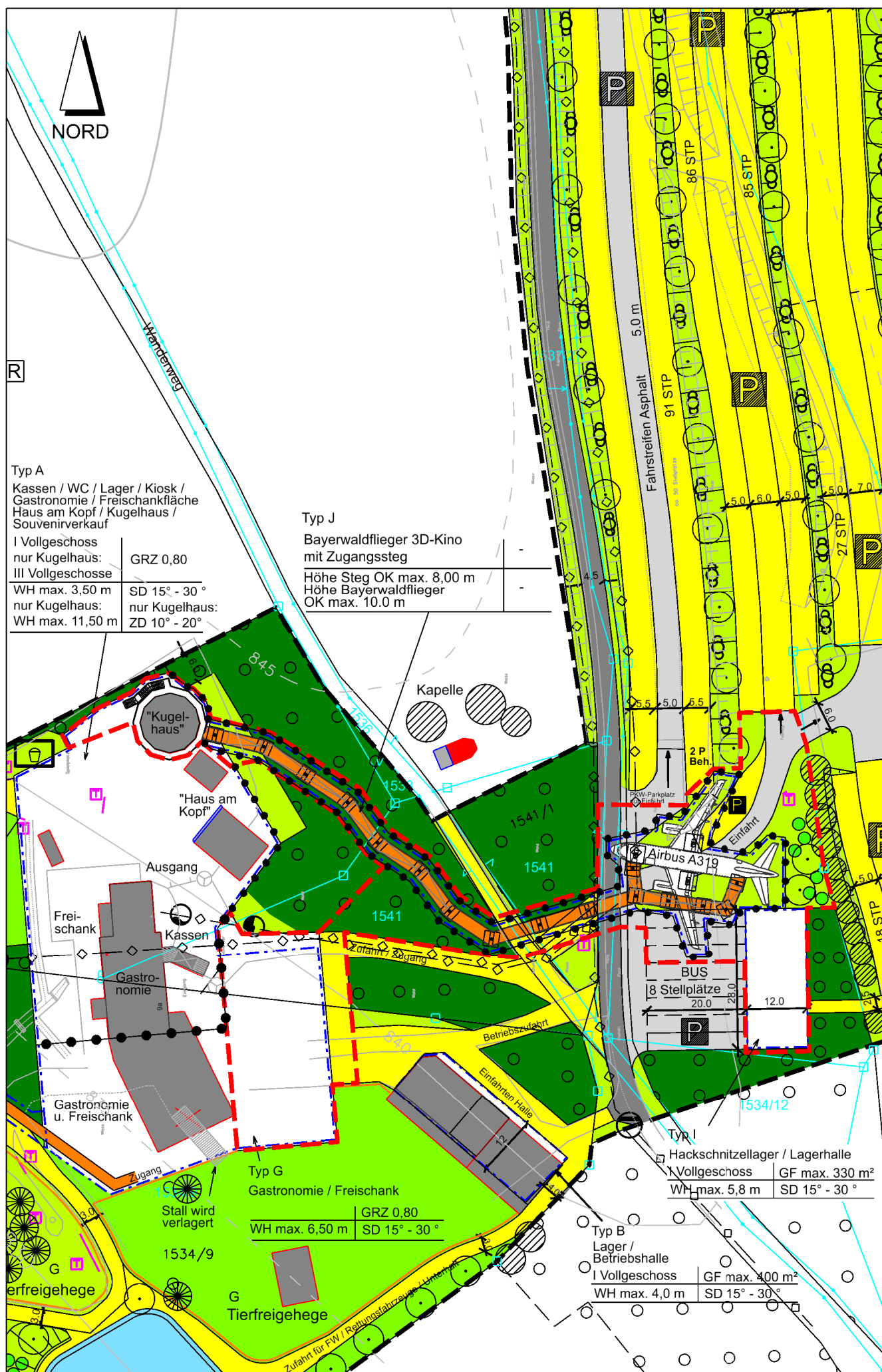
Die Gemeinde Sankt Englmar hat das Deckblatt Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich am bekannt gemacht. Das Deckblatt Nr. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt mit Festsetzungen damit gem. §10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen

Sankt Englmar, den

(A. Piermeier, 1. Bürgermeister)

(Siegel)

## Deckblatt Nr. 5 M 1: 1.000



mks Architekten-Ingenieure GmbH  
Mühlenweg 8  
94347 Ascha  
T 09961 9421 0  
F 09961 9421 29  
ascha@mks-ai.de  
www.mks-ai.de

## VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN SONDERGEBIET "BAUMKRONENWEG" - DECKBLATT NR. 5 -

PLANART <b>SATZUNG</b>	PLANNUMMER B 1.0
BAUORT / PROJEKT Gemeinde Sankt Englmar Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "Baumkronenweg"	PROJEKTNUMMER 2022-67
VERFAHRENSTRÄGER Gemeinde Sankt Englmar Rathausstraße 6 94379 Sankt Englmar	LANDKREIS / STADT Straubing-Bogen
DARSTELLUNG DECKBLATT NR. 5 zum vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Festsetzungen / Hinweise	REGIERUNGSBEZIRK Niederbayern
BEARBEITET al	MAßSTAB 1:1.000
GEZEICHNET al	PLANGRÖßE 76,5 x 58 cm
	DATUM Satzung vom 09.02.2023